

C. MORESCHINI, *Boethius. De consolatione philosophiae. Opuscula theologica* (Bibliotheca Teubneriana), München – Leipzig: K. G. Saur, 2005², XXI + 263 pp. ISBN 3-598-71278-2.

Claudio Moreschinis Ausgabe von Boethius' *De consolatione philosophiae* und der *Opuscula theologica* vom Jahre 2000 folgt bereits 2005 eine überarbeitete Neuauflage. Da die Erstauflage in dieser Zeitschrift nicht besprochen wurde, möchte ich nicht ausschließlich die Unterschiede zwischen der ersten und der zweiten Auflage besprechen¹, sondern die Edition, wie sie jetzt vorliegt, als Ganzes betrachten. Nur kurz sei erwähnt, worin sich die erste und die zweite Auflage unterscheiden: Neben einigen Korrekturen und Hinzufügungen, auch von Konjekturen anderer Gelehrter, wurden zwei zusätzliche Handschriften des 9. Jahrhunderts herangezogen: für die *Consolatio Harleianus* 2685 (Ha), für die *Opuscula Cantabrigiensis Corporis Christi Collegii* 206 (Co)². Leider wurden sie nicht im *Conspectus siglorum* der 2. Auflage nachgetragen. Darüber hinaus verweist Moreschini auf seine in der Zwischenzeit erschienene Studie zur Handschriftentradition der *Consolatio* und der *Opuscula*³.

Boethius' Werke sind nicht nur als Zeugnisse der spätantiken Philosophie und Theologie von Bedeutung, sondern wegen ihrer reichen Rezeption auch besonders für den Mediävisten wichtig. Die *Consolatio* war in lateinischer Sprache weit verbreitet, es existieren etwa 400 Handschriften, dazu kommen Kommentare und zahlreiche Übersetzungen in die Volkssprachen. Unter diesen

¹ Siehe dazu die Rezensionen von J. Gruber, *Plekos* 3, 2001, 61-5 (<http://www.plekos.uni-muenchen.de/rmoreschini.pdf>) und *Plekos* 8, 2006, 7-8 (<http://www.plekos.uni-muenchen.de/2006/rmoreschini2.pdf>).

² C. Moreschini, *Boethius*, XVIII.

³ C. Moreschini, „Sulla tradizione manoscritta della *consolatio* e degli *opuscula theologica* di Boezio: proposte per una *recensio*“, in: ders., *Varia Boethiana*, Napoli 2003, 77-134.

seien besonders die Übersetzung König Alfreds ins Angelsächsische, Notker Labeos ins Althochdeutsche und Planudes' ins Griechische hervorgehoben. Insgesamt waren Boethius' Werke im Mittelalter wichtige Mittler von Wissen auf den Gebieten der Logik, der philosophischen Methodik, des enzyklopädischen Wissens und der neuplatonischen Philosophie⁴.

Die *Consolatio* wurde erstmals von Rudolf Peiper 1871 bei Teubner kritisch ediert⁵. Für die Reihe CSEL begann zunächst Georg Schepss mit der Erstellung einer neuen Ausgabe. Nach dessen Tod führte Wilhelm Weinberger die Arbeit fort und arbeitete auch Peipers Vorarbeiten zu einer geplanten zweiten Auflage sowie die Ergebnisse von August Engelbrecht mit ein. Die Ausgabe erschien schließlich nach Weinbergers Tod mit Hilfe von Ludwig Bieler und Edmund Hauler⁶. Auf einer Überarbeitung der CSEL-Ausgabe basiert die als Lesetext für den universitären Unterricht konzipierte Ausgabe von Karl Büchner (1947)⁷. 1957 erschien die Ausgabe von Ludwig Bieler⁸ im Corpus Christianorum als bislang letzte vor Moreschinis. Ein Handschriftenkatalog entsteht zur Zeit unter dem Titel *Codices Boethiani: A Conspectus of Manuscripts of the Works of Boethius*⁹.

⁴ Art. F. Rädle, „Boethius, Anicius Manlius Severinus“, *Verfasserlexikon*² 1, 909-10.

⁵ R. Peiper, *Anicii Manlii Severini Boetii Philosophiae consolationis libri quinque accedunt eiusdem atque incertorum Opuscula sacra*, Leipzig 1871.

⁶ W. Weinberger, *Anicii Manlii Severini Boethii Philosophiae consolationis libri quinque, Rudolphi Peiperi atque Georgii Schepssii copiis Augusti Engelbrechtii studiis usus*, Wien–Leipzig 1934 (CSEL 67). Zur Genese s. XXVIII–XXIX.

⁷ K. Büchner, *Anicius Manlius Severinus Boethius, Philosophiae consolationis libri quinque*, Heidelberg 1947, 1960², 1977³ (Editiones Heidelbergenses 11).

⁸ L. Bieler, *Anicii Manlii Severini Boethii Philosophiae consolatio*, Turnhout 1957 (CCSL 94).

⁹ Erschienen sind bisher: M. T. Gibson, L. Smith (Hrsg.), *Great Britain and the Republic of Ireland*, London 1995; L. Smith (Hrsg.), *Austria, Belgium, Denmark, Luxembourg, The Netherlands, Sweden, Switzerland*, London 2001; M. Passalacqua, L. Smith, *Italy and the Vatican City*, London 2001.

Die *Opuscula theologica* wurden vor Moreschini nur von Peiper (zusammen mit der *Consolatio*) in der oben erwähnten Ausgabe (1871) kritisch ediert. Darüber hinaus gibt es nur die (nichtkritische) Loeb-Edition von H. F. Stewart und E. K. Rand von 1918, überarbeitet von S. J. Tester 1978. Aus diesem Grund ist eine Neuausgabe dieser Werke besonders willkommen.

Sowohl für die *Opuscula* als auch für die *Consolatio* kann kein Stemma aufgestellt werden, die Überlieferung kann lediglich gruppiert werden¹⁰. Für die Einteilung der Handschriften *Opuscula* in vier Klassen oder Familien folgt Moreschini E. K. Rand¹¹; man teilt ein in: *Floriacensis* (F), *Turonensis* (T), *Dionysiana* (D) und *Corbeiensis* (C). Die Überlieferung der *Consolatio* teilt man in Klasse α (*Gallica*) und Klasse β (*Germanica*) ein, wobei β in β^1 und β^2 zerfällt. Die Beurteilung der Handschriften ist schwierig, zum einen wegen ihrer großen Anzahl, zum anderen weil sie untereinander kontaminiert sind, und zwar stärker als die der *Opuscula*.

Moreschini hat die Handschriftenbasis gegenüber Bieler verbreitert, jedoch führte dies nur zu einer besseren Kenntnis der Abhängigkeiten, nicht zu neuen Erkenntnissen für die Gestaltung des Textes¹². Außer den bereits oben erwähnten für die zweite Auflage hinzugekommenen Handschriften Ha und Co, kollationierte er die Handschriften Va, R, B, und Mn sowie die Handschriften H, F, G und W erstmals vollständig¹³. Während

¹⁰ Den Versuch eines Stemmas für die *Consolatio* unternahm jedoch Klingner in seiner Rezension zu Weinbergers Ausgabe (*Gnomon* 16, 1940, 26-32).

¹¹ Moreschini verweist auf E. K. Rand, "Der dem Boethius zugeschriebene Traktat *de fide catholica*", *Neue Jahrbücher für classische Philologie*, Suppl. XXVI, 1901, 401-61.

¹² C. Moreschini, *Boethius*, XII.

¹³ Va: *Vaticanus*, Bibl. Apost. Vat. Lat. 3865 (ausgehendes 9. Jh.), R: *Ambrosianus*, Mailand, Bibl. Ambr. H 31 sup. (9. Jh.), B: *Alenconiensis*, Alençon, Bibl. Mun. 12, (10. Jh.), Mn: *Monacensis*, München, Staatsbibliothek Clm 15825 (10. Jh.); H: *Harleianus*, London, Brit. Libr. Harl. 3095 (9. Jh.) [= bei Bieler *Harl.*], F: *Sangallensis*, Sankt Gallen, Stiftsbibliothek 844 (ausgehendes 9. Jh.) [= bei Bieler *F*], G: *Laudunensis* 439, Laon, Bibl. Mun. 439 (9. Jh.) [= bei Bieler *Laud.*], W: *Vindobonensis*, Wien, Österr. Nationalbibl. 271 (10. Jh.) [= bei Bieler *Vind.*].

Bieler von zwei Archetypen des 6. bzw. des 8. Jahrhunderts ausgegangen war, nimmt Moreschini nur einen Archetyp aus dem 7. oder 8. Jahrhundert an, von dem alle Handschriften des 9. Jahrhunderts abstammen¹⁴.

Vergleicht man Moreschinis Ausgabe mit der Peipers, also der vorhergehenden Teubneriana, so wirkt der Apparat recht aufgeräumt. Leider fallen dieser Entrümpelung des Apparats viele Informationen zum Opfer, z. B. alte Konjekturen, die länger nicht bedacht wurden, weil schon Bieler sie nicht anführte, aber auch abweichende Lesungen, besonders bei den *Opuscula*. Auffällig ist, dass der Apparat von Peiper (1871) heute wieder geradezu modern anmutet – jedenfalls aus mediävistischer Sicht. Versucht doch Peiper im Apparat diplomatisch nachzubilden, was die Handschriften zeigen, so dass sich der Leser ein eigenes Bild machen kann – freilich auf einer schmalen Handschriftenbasis. Auf Studien zur Textkritik verweist Moreschini im Apparat, leider fehlt jedoch eine bibliographische Zusammenstellung dieser Studien. Wünschenswert wäre gewesen, auch die Siglen der früheren Editoren im *Conspectus siglorum* anzugeben, da die Siglen in den verschiedenen Editionen teilweise voneinander abweichen.

1. Die *Consolatio philosophiae*

Da Bielers Ausgabe die letzte und für viele wohl die maßgebliche vor Moreschinis war, schien es sinnvoll, zunächst Moreschinis Text mit dieser zu vergleichen und in einem zweiten Schritt die Abweichungen zwischen Moreschini und Bieler mit Peipers Ausgabe. Angegeben ist jeweils zuerst Moreschinis (M.) Text und dann Bielers:

1.1.9 *uberem: uberum*: offenbar Druckfehler bei Bieler; 1.3.5 *acciderit: accideret*: M. = Peiper; 1.4.3 *saepe de: saepe residens de*: offenbar Druckfehler bei M.; 1.4.10 *ad iniuriam quisquam: ad iniurium quicquam*: M. = Peiper; 1.4.19 *vilita<ti>s: uilitas*: M. = Peiper; 1.4.20 *quaeris: quaeres*: M. = Peiper; 1.V.41 *gaudent: gaudet*: M. =

¹⁴ C. Moreschini, *Boethius*, XIII.

Peiper; 1.5.4 εἶς ... εἶς; εἶς ... εἶς; Druckfehler bei Bieler; 1.5.4 *iustitiae summa libertas: iustitiae libertas*: M. = Peiper; 2.1.13 *praesens nec: nec praesens*: M. = Peiper; 2.1.8 *su<mm>is: subitis*; 2.2.10 *uti: uti cum*; 2.5.10 *merebantur: mereantur*: M. = Peiper; 2.6.1 *quae: qua*; 2.8.1 [*nihil*]: *nihil*; 2.8.7 *nunc et amissas: Nunc amissas*; 3.1.2 *post haec: posthac*; 3.4.9 *si abiectior: si eo abiectior*; 3.4.12 *desistit: desisitit*: Druckfehler bei Bieler; 3.6.1 ♂: ♂: Druckfehler bei Bieler; 3.VI.4 *et: ut*; 3.7.5 *tortorem: tortores*; 3.9.30 *dare bona: bona dare*; 3.10.25 *Sed natura: Sed <deus> natura*: M. = Peiper; 3.10.31 [*bonum*]: *bonum*; 3.10.41 *quare ... beatitudo: [quare ... beatitudo]*: M. = Peiper; 3.11.39 *festinent: festinant*; 3.12.20 *Quid si conetur? ait: Quodsi conetur, ait*; 4.2.13 *sed certum est: Sed certum*: M. = Peiper; 4.2.30 *ut [idem] scelesti viribus: ut † idem scelesti † idem uiribus*: App. nicht ganz klar bezüglich des *locus desperatus* bei Bieler; 4.II.8 *captos: captus*; 4.3.13 *extrema: extremo*: M. = Peiper; 4.4.1 *quo<d eo>rum: quorum*; 4.4.19 *omne quod: quod*: M. = Peiper; 4.4.37 *miseriam*. (kein Einschub): *miseriam*. — *<Apparet, inquam. — >*: M. = Peiper; 4.V.3 *regat: legat*; 4.6.8 *regendis: rebus gerendis*; 4.6.40 *remordet: † remordet †*: M. = Peiper; 4.6.40 *agitat: agitari*; 4.6.53 *ab adsignata: adsignata*; 4.VI.25 *Isdem causis: His de causis*: M. = Peiper; 5.3.26 *divina providentia humana opinione: diuina prouidentia opinione*: Das Auslassen von *humana* ist offenbar ein Druckfehler bei Bieler, den Moerschini bemerkt, jedoch fälschlich auch Weinberger zuschreibt. 5.4.1 *Marcoque Tullio: M. que Tullio*; 5.4.1 *distribuit: † distribuit †*: M. = Peiper, kein Hinweis auf die *cruces*, die Bieler hier setzt¹⁵; 5.4.36 *in imaginatione: imaginatione*; 5.6.16 *praesentiam: praeuidentiam*: M. = Peiper; 5.6.39 *nunc hoc nunc aliud: nunc hoc nunc illud*; 5.6.40 *nunc hoc nunc illud: nunc hoc nunc aliud*: M. = Peiper

Insgesamt zähle ich 48 Abweichungen von Moerschinis Text gegenüber Bieler. Davon sind abzuziehen: fünf Druckfehler bei Bieler, ein Druckfehler bei Moerschini. Es bleiben 42 wirkliche Textunterschiede¹⁶. Bei diesen kehrt Moerschini 19-mal zu Peipers

¹⁵ Muss man wohl auch nicht, aber wenn man bedenkt, dass Moerschini sonst vermerkt, wenn Bieler auch nur im Apparat vermutet oder anzweifelt, vgl. 4, m. 4.6, so fällt es doch auf.

¹⁶ Mitgezählt wurden auch die beiden *loci desperati* Bieler in 4.6.40 und 5.4.1, obwohl der eigentliche Text dort nicht abweicht.

Text zurück, 23-mal entscheidet er sich für eine andere Lesart als Peiper.

Schaut man die Stellen, an denen Moreschini von Bieler abweicht, in Moreschinis Apparat nach, so ist festzustellen, dass Bielers Text immer aus Moreschinis Apparat erklärbar ist, außer dass manchmal Druckfehler Bielers stillschweigend korrigiert wurden. Im Folgenden möchte ich exemplarisch auf einige wenige Entscheidungen Moreschinis ausführlicher eingehen:

1.1.4 *in utrasque litteras*

Moreschini folgt hier den Ausgaben von Peiper, Weinberger, Büchner und Bieler, während Klingner¹⁷, Tränkle¹⁸ und Gruber¹⁹ wohl mit Recht *inter utrasque litteras* fordern (O²M²T² s.v. N F E Mn W C²V Va H A² *Comm.* 15.2). Ein Richtungsakkusativ nach *in* ist abzulehnen, denn hier bewegt sich nichts auf die Buchstaben an den Enden der Leiter zu und auch der Blick könnte sich nicht gleichzeitig auf die Enden der Leiter zu bewegen. Zwar kennt der *ThlL in* für *inter* – allerdings nur in der Bedeutung *in medium plurium hominum vel rerum*²⁰. Nur unter *inter* findet man explizit die Verwendung *ad designandam positionem inter bina mediam*, wobei auch speziell zu *utrumque* im Plural Vergleichsstellen aufgeführt sind²¹. Dieser Befund lässt mich eher für *inter* plädieren.

1.4.10 Moreschini: *ad iniuriam quisquam*: Bieler: *quis ad iniurium quicquam*

Moreschini gibt im Apparat die Lesart von P *quis ad iniuriam quicquam* und die Konjekturen von Bieler *quis ad iniurium quicquam*, sowie die Rasur von P² an (*quis eras. P²*).

¹⁷ F. Klingner, *De Boethii Consolatione Philosophiae*, Berlin 1921, 2, Anm. 1: “*In non intellegitur ...*”.

¹⁸ H. Tränkle, “Textkritische Bemerkungen zur *Philosophiae Consolatio des Boethius*”, *Vigiliae Christianae*, 1968, 273.

¹⁹ J. Gruber, *Kommentar zu Boethius De consolatione Philosophiae*, Berlin–New York 1978, 64.

²⁰ *ThlL* VII, 1 s.v. ‚in‘ col. 739, 56 sqq.

²¹ *ThlL* VII, 1 s.v. ‚inter‘ col. 2136, 8 sqq. und 29 sqq.; Belegstellen: *Bell. Hisp.* 29.1; *Mela* 2.67; *Plin. nat.* 16. 80, 25.62; *Stat. Theb.* 10.730

Bieler folgte also P in der Bewahrung von *quis*, obwohl P² *quis* rasiert. Dann korrigiert er P *ad iniuriam quicquam* zu *ad iniurium quicquam*. Moreschini schließt sich hier mit Recht Peiper an, der nicht P folgt, sondern der übrigen Überlieferung. Denn inhaltlich ist *quisquam* zunächst *quicquam* vorziehen, da Boethius in diesem Satz seine vorhergenannten Beispiele *Conigastus* und *Trigguilla* durch *quisquam* verallgemeinert. Der Fehler scheint in diesem Fall bei P zu liegen. Möglicherweise wurde *quisquam* zu *quicquam* verschrieben und später wurde *quis* eingefügt, weil nun *quisquam* fehlte. P² rasiert *quis* wieder heraus. Lässt man aber *quis* aus, dann wird *quicquam* zum Subjekt, was wegen der Parallele *Conigastus-Trigguilla* unglücklich ist. Belässt man *quis* im Text, dann wird es zum Subjekt und man hat ein Problem mit *ad iniuriam quicquam*, das Bieler durch die Konjektur *ad iniurium quicquam* beseitigt. Hier ist Moreschini zuzustimmen und der Text ist gegenüber Bieler eindeutig verbessert.

1.4.19 Moreschini: *vilita<ti>s*: Bieler: *uilitas*

Die gesamte Überlieferung hat *uilitas*. Es ist zwar zuzugeben, dass der Satz einerseits inkonzinn und dass andererseits die persönliche Konstruktion von *puduit* ungewöhnlich ist²². jedoch halte ich dies nicht für ausreichende Begründung, einen an sich verständlichen, einhellig überlieferten Text zu korrigieren. Moreschini folgt hier Peiper, der seinerseits die Konjektur von Glareanus übernimmt. Auch Tränkle und Gruber fordern *uilitatis*²³. Weinberger und Bieler folgten hingegen der Überlieferung und einer Studie von Engelbrecht, die Moreschini hier leider nicht angibt. Engelbrecht verweist auf weitere inkonzinne Konstruktionen bei Boethius und darauf, dass *puduit*

²² Ungewöhnlich, aber nicht unbelegt, vgl. J. B. Hofmann, A. Szantyr, *Lateinische Syntax und Stilistik*, Bd. 2, München 1972², 82 c): Zu den unpersönlichen Verben *me miseret* etc.: „Häufiges pronominales Subj. [...] zog bereits im Altlatein gelegentlich ein Subjekt der Sache nach sich.“ Z.B. Caecilius 166: *pudebat ... commemoramentum stupri*.

²³ H. Tränkle, „Bemerkungen zur Textkritik“, 273-4. J. Gruber, *Kommentar*, 122.

weiter vorne im Satz stehend einen großen Abstand zu *vilitas* ganz am Ende des Satzes hat²⁴.

2.1.13 Moreschini: *praesens nec*: Bieler: *nec praesens*

Moreschini übernimmt nicht die Umstellung Bielers, für die kein zwingender Grund besteht²⁵, sondern folgt wie Peiper der Überlieferung.

2.1.8 Moreschini: *su<mm>is*: Bieler: *subitis*

Das an dieser vieldiskutierten Stelle überlieferte *suis* wird überwiegend abgelehnt. Zahlreiche Konjekturen wurden vorgeschlagen. Moreschini führt im Apparat folgende auf „*su<mm>is corr. Smolak, W. St. 1982, 300 ss.: su<ae v>is Engelbrecht Weinberger, sub<it>is Bieler, suis <de>monstrat Rand, gaudens Tränkle, VC 1968, 277, <sic> sui Brakman, Boethiana, 36, *suis Peiper, sui C², suique magnum Vallinus*“ existieren noch weitere Konjekturen (z. B. Büchner *tristis*), die Moreschini jedoch nicht angibt.

Moreschini entscheidet sich für Smolaks Konjektur *summis*²⁶. Smolak verweist auf das Bild des Schicksalsrades, durch das die Niedrigen erhöht und die Mächtigen erniedrigt werden, so auch im folgenden Prosastück 2.2.9: *Haec nostra vis est, hunc continuum ludum ludimus: rotam volubili orbe versamus, infima summis, summa infimis mutare gaudemus*. Bestechend ist dabei die paläographische Seite, dass nämlich *suis* und *summis* nicht sehr verschieden aussehen, wenn man sich *summis* abgekürzt vorstellt.

Nun ist es aber so, dass *suis* inhaltlich durchaus sinnvoll ist, nur eben metrisch nicht passt. Es schließt nämlich an den Gedanken von 2.1.18 an: *Fortunae te regendum dedisti, dominae moribus oportet obtemperes*. Mit *suis* ist die Gefolgschaft der Fortuna gemeint, zu der nach Ansicht der Philosophia ihr

²⁴ A. Engelbrecht, *Die Consolatio Philosophie des Boethius*, Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 144, Wien 1902, 25.

²⁵ Gruber, *Kommentar*, 168: “Bielers Umstellung des überlieferten *praesens nec in nec praesens* stellt den Parallelismus der zwei Glieder her ...”. Es handelt sich also um eine Schönheitsoperation.

²⁶ K. Smolak, D. Weber, Ch. Ratkowitsch, “Boethiana”, WS N.F. 16, 1982, 300-4.

Gesprächspartner gehört. Daher sind Konjekturen, die *suis* erhalten, zu bevorzugen, wie Rands *suis <de>monstrat*, für das sich auch Gruber ausspricht. Am einfachsten und besten scheint jedoch Obbarius' Konjektur *suisque magnum*, die leider nicht in Moreschinis Apparat zu finden ist, sondern nur in Peipers. Diese Konjektur erhält alles, was überliefert ist, fügt nichts Neues hinzu und passt zum Inhalt des vorausgehenden Prosastücks.

Zwei Dinge sprechen ferner gegen *summis* und für *suis*, wenn man das Gedicht selbst betrachtet: Zum einen wird das Bild der *rota Fortunae*, die die Niedrigen erhöht und die Mächtigen erniedrigt, schon in Vers 3 und 4 gezeichnet (*dudum tremendos saeva proterit reges / humilemque victi sublevat fallax vultum*). Zum anderen geht es nach diesen Versen nicht mehr und in der Hauptaussage des Gedichtes überhaupt nicht um die *reges* oder die *humiles*, sondern um die Gesamtheit derjenigen, die sich der *Fortuna* anvertraut haben. Denn der entscheidende Punkt ist nicht, dass alle Mächtigen eine Lektion erteilt bekommen, sondern diejenigen, die ihr „Seelenheil“ der *Fortuna* anvertraut haben – seien sie nun momentan mächtig oder nicht. Nähme man nun *summis* an, würde die Aussage verkürzt auf die Mächtigen. Dagegen zeigt V.8-9 *si quis / visatur una stratus ac felix hora*, dass alle Diener der *Fortuna* betroffen sind, dass die gerade Unglücklichen noch in derselben Stunde glücklich, aber ebenso die Glücklichen unglücklich werden können.

2.2.5 *habes*

Tränkle²⁷ fordert hier *debes*, zum einhellig überlieferten *habes* schreibt er: „Dieser Wortlaut ist bis ins 19. Jahrhundert hinein immer wieder angefochten worden, seit Weinberger sich jedoch die Herausgeber allgemein wieder zu ihm zurückgekehrt, ohne freilich ihre Entscheidung zu begründen.“ Das ist eine bezeichnende Aussage für Tränkles Haltung gegenüber der Überlieferung. Warum sollte man als Herausgeber begründen müssen, sich für den überlieferten Text zu entscheiden?²⁸ So haben dann auch Peiper, Weinberger, Büchner, Bieler und Moreschini

²⁷ Tränkle, „*Textkritische Bemerkungen*“, 278-9.

²⁸ Es zeigt sich, dass Tränkle auch hier nur allzu bereit ist den überlieferten Sprachgebrauch, von dessen Richtigkeit wir zunächst ausgehen

sich für den überlieferten Text entschieden, auch wenn man Tränkle's Aussage wohl so verstehen muss, als hätte Weinberger *debes*. Dies ist aber nicht der Fall²⁹. Weinberger verweist lediglich im Apparat auf Peiper, der angeblich *debes* konjiziert. Das tat er aber nicht in seiner Ausgabe. Weinberger verweist (dafür oder zudem) auf einen Aufsatz von A. Nolte, der jedoch auch keinen Hinweis auf Peipers angebliche Konjektur liefert. Nolte meint lediglich, dass *gratiam* korrupt sei und „erwartet“: *Habes causam gratias agendi*.³⁰

Moreschini stellt den Sachverhalt in seinem Apparat richtig dar (*debes Peiper apud Weinb.*) und trifft auch die richtige Entscheidung. Der Hinweis auf den Aufsatz von Nolte fehlt, ebenso der auf die interessanten Ausführungen von Gruber zur Stelle, der mit guten Argumenten *habes* verteidigt³¹.

2.2.10 Moreschini *ne uti* : Bieler: *ne uti cum*

Moreschini folgt Pa, wobei alle anderen Hss. *uti cum* haben und auch Pa dahingehend korrigiert wurde. Die Tilgung von *cum* ist eine Reinigungsmaßnahme, die auf Büchner³² zurückgeht, angeregt durch Pa (obwohl Pa² *uti cum*). Tränkle³³ springt Büchner bei, weil Bieler Büchner nicht gefolgt war. Die Erklärung von Hofmann-Szantyr (620 γ) und Löfstedt³⁴, die die Häufung von Temporalpartikeln als vulgär- bzw. spätlateinisch interpretieren und Parallelstellen anführen, wird von Tränkle abgetan, weil es sich „sonst in der *Consolatio* nicht belegen

müssen, aufzugeben für eine Anpassung an die Schulgrammatik. Gruber, *Kommentar*, 174 hingegen belegt eine Erweiterung der Semantik von *gratia* schon bei Vergil, *georg.* 1.83 und anderswo im Sinne von „Nutzen“, „Ertrag“.

²⁹ Auch Gruber, *Kommentar*, 174 hat Tränkle so verstanden.

³⁰ A. Nolte, „Zu Boethius philosophiae consolatio“, *Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien* 31, 1880, 88.

³¹ Gruber, *Kommentar*, 173-4

³² K. Büchner, „Bemerkungen zum Text der *Consolatio Philosophiae* des Boethius“, *Hermes* 75, 1940, 285-6.

³³ Tränkle, „*Textkritische Bemerkungen*“, 279-80.

³⁴ Zum „Pleonasmus im Gebrauch der Partikeln“ siehe E. Löfstedt, *Beiträge zur Kenntnis der späteren Latinität*, Stockholm 1907, 31-42, speziell zu *ut cum*: 33.

läßt und überhaupt vorwiegend niederen Sprachschichten angehört“³⁵. Es wäre zu untersuchen, ob nicht überhaupt mehr „vulgärlateinische“ Erscheinungen in der *Consolatio* zu finden sind. Es ist natürlich schwierig, Belege in „guter“ Literatur zu finden, wenn Herausgeber die Texte nach der Schulgrammatik reinigen. Immerhin gelingt es Hofmann-Szantyr und Löfstedt, einige Parallelen zu nennen. Moreschini folgt hier leider Büchner, Tränkle und Gruber in der Bereinigung des Textes.

Auch Dienelt³⁶ versucht den überlieferten Text zu halten, jedoch mit anderer Argumentation, denn er meint, dass *ne uti* mit *ut non* gleichzusetzen sei. Engelbrecht hingegen vertritt in der von Moreschini angegebenen Arbeit (*Wiener Studien* 39, 1917, 155) die oben erwähnte Meinung, dass es sich um einen Pleonasmus handle, bringt also eine andere Begründung als Dienelt und nicht dieselbe, wie an aus Moreschinis Angabe vermuten könnte, wenn er schreibt: „*servat Bieler, Engelbrechti (WS, 1917, 155) et Dienelti (Glotta, 1942, 108) rationibus usus; nam ne uti idem esset ac ut non*“.

Moreschini versäumt hier, die erste Auseinandersetzung Engelbrechts mit dieser Stelle anzugeben, wo dieser noch eine andere Ansicht vertreten hatte, nämlich dass nachlassendes Sprachgefühl des Autors (!) hier zu einer Kontamination von *ut non* und *ne* geführt habe³⁷. Ferner fehlt der Verweis auf die oben genannte Arbeit von Büchner, die der Ausgangspunkt der Diskussion ist, denn mit „*cum damnant Büchner, Tränkle VC ...*“ kann nur die Ausgabe Büchners und nicht etwa der Aufsatz gemeint sein³⁸.

4.4.1 Moreschini: *quo<d eo>rum*: Bieler: *quorum*

Ich glaube, wir sollten hier akzeptieren, dass Boethius es so geschrieben hat, wie es offenbar einhellig überliefert ist. Natürlich ist der Satz grammatikalisch anstößig, aber ihn deshalb zu

³⁵ Tränkle, „*Textkritische Bemerkungen*“, 279, Anm. 33.

³⁶ K. Dienelt, „Sprachliche Untersuchungen zu Boethius' *Consolatio philosophiae*“, *Glotta* 29, 1942, 108.

³⁷ Engelbrecht, *Consolatio*, 34-5.

³⁸ K. Büchner, „Bemerkungen zum Text der *Consolatio Philosophiae* des Boethius“, *Hermes* 75, 1940, 285-6.

verbessern, ohne dass die Überlieferung uns irgendeinen Hinweis auf eine Verderbnis liefert, hieße Gefahr zu laufen, den Autor selbst zu korrigieren. Moreschinis Hinweis *con. Bieler probante Tränkle*, VC 1977 kann ich nicht nachvollziehen. Ein Blick in den Tränkles Aufsatz³⁹ zeigt, dass er hier eine Korruptel annimmt. Von Bieler ist dort nicht die Rede. Die Begründung Tränkles lautet: „Der überlieferte Wortlaut ist, wie die Übersetzungen zeigen, unverständlich.“ Das trifft aber meiner Ansicht nach nicht zu. Der Text ist sehr wohl verständlich, nur eben nach unserem (begrenzten) Verständnis nicht grammatikalisch korrekt, doch dafür lassen sich sicher Gründe finden. Immerhin war die Stelle für Peiper, Weinberger, Büchner und Bieler nicht anstößig genug, um eine Korrektur vorzunehmen. Auch Gruber⁴⁰ folgt Tränkle, wobei er für die Herkunft der Konjektur auf Bieler verweist. Auch hier wird nicht erwähnt, wo Bieler das vermutet hat. In seiner Ausgabe jedenfalls nicht. Jedoch scheint Moreschinis Hinweis auf Bielers angebliche Konjektur von Gruber zu stammen, nicht aus Tränkles Aufsatz wie Moreschini in seinem Apparat schreibt. Das Ergebnis lautet: *quod eorum* ist eine Konjektur Tränkles, der Gruber zustimmt, wobei dieser glaubt, Bieler habe sie als erster vorgeschlagen, wofür aber keine Arbeit Bielers zitiert wird und Bielers Ausgabe keinen Hinweis liefert. Moreschini übernimmt offenbar die Angabe Grubers, schreibt aber den Hinweis auf Bieler irrtümlich Tränkle zu.

In der Sache hat Moreschini hier leider Tränkle und Gruber nicht widerstanden. Immerhin bezeichnet er den Eingriff deutlich im Text.

³⁹ H. Traenkle, „Ist die *Philosophiae Consolatio* des Boethius zum vorgesehenen Abschluss gelangt?“, *Vigiliae Christianae* 31, 1977, 148-56, zur Stelle siehe 155. Man fragt sich allerdings, warum Tränkle, der in seinem Aufsatz zu dem Ergebnis kommt, dass die *Consolatio* unfertig hinterlassen wurde, nicht auch vom ihm als anstößig empfundene Textstellen wie diese als Belege für seine These verwendet. Doch er stellt keine Verbindung zwischen Sprache und Unvollendetheit her, daher stellt er sich auch nicht die Frage, ob er überhaupt berechtigt ist, solche Stellen zu kritisieren.

⁴⁰ Gruber, *Kommentar*, 342.

4.4.18-4.4.21 Textumstellung

Nach *Quidni? inquam* (= Ende von 4.4.17) folgt in der Überlieferung *Habent igitur improbi ... iusta ultione puniti*. Darauf folgt *Sed puniri improbos ... Liquere respondi*. Peiper behielt die überlieferte Reihenfolge bei. Jedoch verrät der Apparat, dass Langen⁴¹ den zweiten Teil beginnend mit *Sed puniri improbos* nach oben vor *Habent igitur improbi* versetzt hat. Peiper folgt dem aber nicht. Auch Weinberger behielt noch die überlieferte Reihenfolge bei. Büchner und Bieler hingegen nehmen die Umstellung in ihren Text und auch Gruber stimmt der Umstellung zu („stellt den erforderlichen logischen Gedankengang her“)⁴². In Moreschinis Apparat fehlt hier der Hinweis auf die Ausführungen Engelbrechts und Büchners, die die Umstellung verteidigen und schließlich dazu führen, dass seitdem die Textumstellung in den Ausgaben akzeptiert ist⁴³.

Es ist zuzugeben, dass die Umstellung den Gedankengang klarer darstellt, aber leider gibt die Überlieferung uns keinerlei Hinweis auf ein Problem und auch im Text findet man keinen Anlass für einen Augensprung. Der überlieferte Text ist klar bis *ultione puniti*. Dann stört zugegebenermaßen der Beginn des nächsten Satzes mit *Sed puniri*, weil eigentlich schon erläutert wurde, dass Strafe für die Schlechten etwas Gutes ist (*Habent igitur improbi, cum puniuntur, quidem boni aliquid adnexum poenam ipsam scilicet quae ratione iustitiae bona est ...*). Es bleibt nichts anderes übrig als *Sed puniri improbos iustum, impunitos uero elabi iniquum esse manifestum est* als eine bestätigende Wiederholung in einem Gespräch zu sehen.

Aber selbst wenn man davon ausgeht, (dass es einen Archtyp gibt und) dass dieser Archetyp an dieser Stelle verderbt ist, weiß ich nicht, wie man die Umstellung rechtfertigen kann,

⁴¹ P. Langen, “Quaestiones Boetianae”, *Symbola philologorum Bonnensium in honorem Friderici Ritschelli collecta*, Leipzig 1864, 266-8. Dazu ist zu sagen, dass Langen von einem anderen Text ausgeht. Er vergleicht die Ausgabe von Obbarius mit einer ihm vorliegenden Handschrift.

⁴² Gruber, *Kommentar*, 344.

⁴³ Engelbrecht, “*Die Consolatio philosophiae*”, 52-3; Büchner, “*Bemerkungen*”, 279-80.

denn das äußerste Ziel der kritischen Ausgabe kann doch nur die Wiederherstellung des Archetyps sein. Wie nämlich könnte man einen Fehler eines postulierten Archetyps unterscheiden von einem Fehler des Autortexts, außer man setzte voraus, der Autortext sei fehlerlos? Ich denke, dass hier die Grenze des Rekonstruierbaren überschritten worden ist.

Hinzu kommt, dass Langen, der als erster die Umstellung vorgeschlagen hatte, zum einen von einem anderen Text ausgeht, nämlich der Ausgabe von Obbarius (Jena 1843)⁴⁴, wo der Teil *Sed puniri* mit *malum esse liquet. B. Tum ego ...* endet, zum anderen nimmt er eine Textänderung vor, die seine These stützt oder vielmehr erst ermöglicht. Er lässt nämlich den Teil *Sed puniri improbos iustum* mit *malum esse. B. Liquet, inquam* enden und meint, der Schreiber des Archetyps sei beim Abschreiben von *Quidni? inquam* zum zweiten *inquam* gesprungen, habe dann den Fehler bemerkt und den Text (*Habent igitur ...*) am Rand nachgetragen, von wo er dann vom nächsten Abschreiber an falscher Stelle in den Text übertragen worden sei. Um es noch einmal deutlich zu sagen: das zweite *inquam* ist nicht überliefert, sondern wird von Langen gefordert.

Langen nimmt also eine Umstellung des Textes vor, die er mit einer Emendation, einer willkürlich vorgenommenen Textänderung, stützt. Während Peiper (der Langen nicht folgt) noch bemerkt, dass Langen von einem anderen Text ausgeht, der nicht überliefert ist, und als einziger der Editoren dies im Apparat vermerkt, übernehmen Büchner und Moreschini die Textänderung, ohne auf Langens Textänderung und Gedankengang auch nur hinzuweisen. Sie übernehmen also Langens Umstellung, nicht aber seine Textänderung, die für diesen ja erst die Erklärung für den Fehler des Archetyps und die nachfolgende Korrektur schafft. Es gibt also kein überliefertes Indiz für einen Fehler und der Text wird nur deshalb umgestellt, weil er den Gelehrten so logischer erscheint. Im übrigen bemerkt auch Engelbrecht⁴⁵ die Textänderung: „Langen *liquet <inquam> ...*“. Jedoch diskutiert er nicht den Gedankengang des Augensprungs. Wie dann der

⁴⁴ Zitiert nach Langen, „*Quaestiones Boetianae*“, 266.

⁴⁵ Engelbrecht, „*Die Consolatio philosophiae*“, 52-3.

Fehler im Archetyp entstanden sein soll, bleibt er zu erklären schuldig.

Moreschini übernimmt hier eine Textumstellung, die bisher nur Büchner und Bieler in ihren Textausgaben hatten (und deren Erklärung nach Peiper und Engelbrecht vergessen scheint), und verfestigt damit eine Textumstellung, deren Begründung auf sehr wackeligen Füßen steht. Man würde sich einen Hinweis auf diesen massiven Eingriff in die einhellige Überlieferung im Haupttext wünschen und nicht nur im Apparat.

2. *Opuscula theologica*

Angegeben ist jeweils zuerst die Lesart von Moreschini (M.), dann die Lesart von Peiper; dann wurden die Abweichungen verglichen mit der Ausgabe von Stewart/Rand/Tester⁴⁶ (im Folgenden: Rand).

De sancta trinitate

21 *Sane: Sed ne*, M. = Rand; 52 *quia idem genus: quia his idem genus*, M.s Apparat erwähnt die von Peiper gewählte Variante zu Zeile 50, tatsächlich ist aber nicht *idem* in Zeile 50, sondern *idem* in Zeile 52 betroffen. 76 *theologica: theologia*, M. = Rand; 88 *non κατὰ τὴν ὕλην: non secundum ἄτοπον ὕλην*, 93 *ideo unum est: ideo unum*; 96 *coniunctae: coniuuctae*, Druckfehler bei Peiper; 108 *materia ei: materiae*, M. = Rand; 130 *numerabilibus: numeralibus*, M. = Rand; 205 *quae: qui*, M. hat nichts im Apparat. M. = Rand. Peiper: *qui* T *quae* Eψ; 303 *item ille fit: idem ille sit*, auch hier nichts in M.s Apparat. Peipers Apparat vermeldet *idem* in T und *item* in Eψ und zeigt *sit* mit langem s (*ille fit* B *fit ille* R¹), das M. offenbar als *fit* liest; auch Rand las hier *fit*.

Utrum Pater et Filius

1 *et spiritus: ac spiritus*, Peiper gibt für *ac* die Hs. T⁴⁷, M. die Hs. Z⁴⁸ an. Bei M. fehlt also die Erwähnung des Belegs in T. 54 *substantiae*

⁴⁶ H. F. Stewart, E. K. Rand, S. J. Tester, *Boethius. The Theological Tractates. The Consolation of Philosophy*, Cambridge, MA-London 1978 (= ND 1973²).

⁴⁷ *Tegernseensis* 765 *nunc Monacensis lat.* 16765; heißt auch bei Moreschini T.

⁴⁸ *Parisinus*, Paris, Bibl. Nat., Lat. 7730; diesen Codex verwendete Peiper nicht.

simplicitate: simplicitate substantiae, M = Rand; 62 *veritas bonitas: ueritas iustitia bonitas*

Quomodo substantiae

11 *seiunctum: disiunctum*, Überliefert ist nur *coniunctum*. *disiunctum* ist nach Peiper eine Konjekture von Henricus Petrus und Vallinus, M. gibt Glareanus, Vallinus und Peiper an. *seiunctum* ist eine Konjekture von Rand. 35 *Diversum: Diuersum est*; 37 *quod: quod est*; 67 *boni: bonis*, M. = Rand; 69 *substantiali: substantialia*; 118 *in eo.: in eo quod essent non essent bona, si a primo bono minime defluxissent*. M. folgt Rand in der Tilgung dieser nach M. in D⁴⁹ überlieferten Stelle. Peiper gibt als Überlieferung ET² mg.⁵⁰ an. 139 [*est*]: *est*, M. folgt nach eigener Angabe der Athetese von Rand, Peipers Apparat gibt dafür Vallinus an. 140 *ut: at*; 147 *eius quod est: ei quidem*

De fide catholica

11 *sancti Spiritus: spiritus sancti*; 58 *existentiae: existentia*; 58 *naturae: natura*; 58/9 *atque esset quod: atque esset etiam quod*: M. folgt hier Rand, der Apparat ist unklar und zu knapp im Vergleich zu Peiper: bei „*et quod neque HJCoXY*“ ist unklar, ob alle aufgeführten Hss. wie Peipers B (= Moreschins Y) *atque esset et quod* haben oder nicht auch manche *atque et quod*, wie Peiper in E liest, eine Lesart die M. nicht aufführt. Besser wäre es hier, die Lesarten (wie Peiper) ab dem Wort *atque* zu zitieren, denn danach geht die Überlieferung auseinander. Peipers Text ist aus M.s Apparat nicht erklärbar. 71 *praefixa: perfixa*: M. folgt Rand ohne im Apparat auf die Variante hinzuweisen. Peiper führt beide Varianten im Apparat auf. 76 *non ferens: conferens*: M. folgt Rand ohne im Apparat auf die Variante hinzuweisen. Peiper führt beide Varianten im Apparat auf. 80 *adfuturum: affuturam*; 120 *reparare: superare*: M. = Rand; 127 *quae: quos*: M. = Rand; 135 *puniverat: punierat*: Hier ist sowohl die synkopierte als auch die nichtsynkopierte überliefert, wie Peipers Apparat verdeutlicht. M. folgt Rand und hat im Apparat nichts dazu. 138 *deus non iam diluuium: deus iam non diluuium*: M. folgt Rand und hat zu dieser Stelle nichts im Apparat. Peiper hat nicht nur die Lesarten *iam non* und *non iam* angegeben, sondern auch *deus nouum diluuium* E und weiteres. 151 *Pharao: Pharaon*; 155 *Moyse: Moysen*; 168 *ad: per*; 181 *ab: ut*; 108 *exstiterunt: extiterant*; 216

⁴⁹ *Monacensis*, München, Staatsbibliothek, Clm 14370.

⁵⁰ E: *Einsiddensis* n. 235; T: *Tegernseensis* 765 *nunc Monacensis* lat. 16765; heißt auch bei Moreschini T.

habitatione: habitationi; 229 *salutis suae ferret: saluti suae afferret*: Peipers Text wird von M. im Apparat als Konjektur Peipers angeführt. Peiper gibt u.a. *salutisueferret* für T, woraus klar wird, dass *salutis* das Ergebnis eines Worttrennungsfehlers ist und dass *af-* hineinkorrigiert wurde, weil (ohne das *s*) ein unverständliches *ue* vor *ferret* übrig blieb. L hat nach Peiper diese Zwischenstufe überliefert: *salutis ve ferret*. Besser wäre daher *gratia uero ... totum quod est saluti suae ferret*. Diesen Text hat im übrigen neben T auch Q⁵¹, und (nach Peiper) A⁵² (nicht bei M.). 257 *contemplationem: contemplatio*; 258: *a creatura: creaturae*; 258: *ex eis reparato: ex iustis parato*

Contra Eutychem

keine Widmung: Widmung: M. = Rand; 11 *percussus: percussus*; 21 *adeo: ab eo*: M. = Rand; 24 *Atque: Atqui*; 32 *eglutiebam: deglutiebam*; 49 *a te revertitur: ad te revertatur*: M. = Rand; 59 *dici potest: - : M.* = Rand; 60 *de solis substantiis: de solis praedicatur substantiis*: M. = Rand; 83 *anima: ut anima*: M. = Rand; 93 *eiusmodi: eiusdem*: M. = Rand; 96 *eius: - : M.* = Rand; 97 *secundum se: per se*; 109-10 *auri atque argenti: argenti atque auri*: M. = Rand; 123 *dictum: dictu*; 126-7 *personae ... naturam: personam ... naturae*: M. = Rand; 139-40 *Item ... vitae: [Item ... vitae.]*: M. = Rand; 143 *substantiae gratia: gratia substantiae*; 145 *rationalis: [rationalis]*; 171 *naturae: persona est naturae*: M. = Rand; 180 *πρόσωπα: prosopa*: M. = Rand; 190 *subsistentiam: substantiam*: M. = Rand; 191 *translatiicium: translaticium*: M. = Rand; 194 *subsistentiam: substantiam*: M. = Rand; 197 *καθόλου: καθολικοῖς*: M. = Rand; 234-5 *idem πρόσωπον: idem est πρόσωπον*: M. hat nichts im App. (folgt Rand); Peiper: *idem est* EB *id* CA; 253 *ὑφίσταται: ὑφίστασθαι*: M. führt für *ὑφίστασθαι* nur Rand an, wir finden diese Konjektur aber auch bei Peiper, der wiederum in seinem Apparat auf V (Vallinus) verweist; 263 *vel: id est*: M. hat nichts im App. (folgt Rand); Peiper: *id* E *id est* P uel Cϕ; 282 *utqui utramque earum a ratione seiungat: qui utramlibet earum ratione seiungat*: M. = Rand; 344 *poss[*n*]: possint*; 348 *ex coniunctione: ex duarum naturarum coniunctione*: M. = Rand; 352 *arbitrabimur: arbitramur*: M. hat nichts im App. (folgt Rand); Peiper: *arbitramur* EA *arbitrabimur* CB; 355 *praedicebant: praedicabant*:

⁵¹ Q bezeichnet bei Moreschini *Augiensis*, Karlsruhe, Landesbibliothek XVIII.

⁵² A ist bei Peiper *Gothanus* n. 103 und 104.

M. = Rand; 378 *videbitur: uidetur*: M. hat nichts im App. (folgt Rand); Peiper: *uidetur* α *uidebitur* ψ; 384 *tamen copia: copia tamen*; 391 *manserit: permanserit*: M. hat nichts im App. (folgt Rand); Peiper: *permanserit* α *manferit* ψ (*mansit* B); 392 *fonte prolabitur: fonte manasse probabitur*: M. hat nichts im App. (folgt Rand); Peiper: *fonte manasse probabitur* α [*probitur* (*ba ss.*) E¹] *fonte prolabitur* ψ; 394-5 *confiteretur: confitetur*: M. = Rand; 396 *esse posse: esse*; 438 *deducitur: diducitur*: M. = Rand; 485 *utraeque: utraque*: M. erwähnt im App. (folgt Rand): *utraeque: si aequae L, sic aequae L², utraeque* in mg. L³; Peiper: *aut humanitas ... quod credi nefas est* om. E (..) *utraeque* α *utaeque* ψ; 506 *permutari: mutari*: M. hat nichts im App. (folgt Rand); Peiper: *mutari* E¹ *cō ss.* E² *transmutari* C *permutari* ψ; 512 *vini: uinum*: M. = Rand; 534 *fundamento: fundamento*: Druckfehler bei M.; 573 *constet: constant*: M. = Rand; 592-3 *utraeque ... utraeque: utraeque ... utraque*: Zum ersten *utraeque* in Zeile 592 vermerkt M.: „*utraeque: utraque* Z D Y“, zum zweiten *utraeque* in Zeile 593 steht nichts im Apparat, obwohl Peiper abweichenden Text hat. Peiper zur ersten Form: „*utraeque* E⁵³“, zur zweiten Form hat auch Peiper nichts. Ob nun in Zeile 593 *utraque* oder *utraeque* überliefert ist, bleibt offen⁵⁴. (M. folgt Rand.) 609 *persistere: consistere*: M. = Rand; 637 *quo: quod*: M. = Rand; 645 *Itemque: Item*: M. = Rand; 654⁵⁵ *unaque: una*: M. = Rand; 655-6 *est haec: haec est*: M. hat nichts im App. (folgt Rand); Peiper: *est haec* A *est* om. B; 661: *ultra esse: ultra neque infra esse*; 665-6 *personae, cumque: personae, quod nullus adhuc haereticus attigit. cumque*: M. = Rand; 671 *esse personas: esse in eo personas*: M. hat nichts im App. (folgt Rand); Peiper: *genaf* (*mi ss.*) *effe in eo personaf* E; 679 *aut <ad> sumptum: aut sumptum*: M. = Rand (Rand: „*ad sumptum Steward or Rand*“); 701 *quidem: -*: M. = Rand; 734 *peccati: peccandi*: M. hat nichts im App. (folgt Rand); Peiper: *peccandi* CψE² *peccati* E¹R; 741 *naturae suae: naturae*; 746 *sumptum: sumptum est*; 757 *nisi manducasset vivere: nisi ex omni ligno escam sumeret uiuere*: M. hat nichts im App. (folgt Rand);

⁵³ E ist bei Peiper *Einsidlensis* n. 235, er scheint verschieden von den von Moreschini für diese Form genannten Codices Z D Y.

⁵⁴ Moreschinis Text stimmt mit Rands überein (*utraeque ... utraeque*).

⁵⁵ Auch die Schreibung mit Bindestrich *homo-deus* scheint durch Rand angeregt.

Peiper: *nifi ex omni quidem (quidem om. C) ligno escam (escam E) fumeret α nifi manducaffet ψ*; 758 *quidem ligno: ligno quidem: M.* hat nichts im App. (folgt Rand); Peiper: *ligno quidem α quidem ligno ψ*; 771-2 *digessi: scripsi*

Beim Vergleich von Peiper und Moreschini fällt auf, dass an den Stellen, wo Moreschini von Peiper abweicht (102-mal⁵⁶), er stattdessen oft dieselben Lesarten wie Stewart/Rand/Tester hat (62-mal). In diesen Fällen ist der Apparat manchmal unzureichend und in 22 Fällen ist Peipers Text gar nicht aus Moreschinis Apparat erklärbar. Die Einteilung in Absätze (vor allem in den beiden letzten Texten⁵⁷) und die Zeichensetzung, vor allem was die häufige Verwendung von runden Klammern und Anführungszeichen betrifft, scheint ebenfalls durch Rands Ausgabe geprägt. Die Einteilung in Absätze und diese Art der Zeichensetzung macht Moreschinis Text leichter lesbar als den von Peiper.

3. Indices

Der *Index fontium* (242) ist sehr knapp gehalten. Er nimmt mit Überschrift nur eine halbe Seite ein. Es werden nur die Quellen genannt, die Boethius selbst nennt bzw. wenn deutlich sichtbar ein Zitat vorliegt wie der Vers des unbekanntenen Dichters in 4,6,38. Similien werden weder in einem Apparat noch in einem Index angegeben. Für Quellen und Similien wird man auch künftig Bielers Ausgabe konsultieren müssen. Im *Index fontium* zitiert Moreschini den Boethiustext nach Buch, Kapitel, Abschnitt, wobei die Bücher mit römischen Ziffern bezeichnet werden, während im Text die Bücher, Kapitel und Abschnitte mit arabischen Ziffern, die Gedichte aber mit römischen Ziffern bezeichnet werden. Das heißt, römische Ziffern bedeuten etwas Unterschiedliches im Text und im *Index fontium*. In den anderen Indizes wird völlig anders verfahren, dazu im Folgenden mehr.

⁵⁶ Abzüglich der Druckfehler von Peiper (1) und Moreschini (1).

⁵⁷ Nur eine Abweichung in *Contra Eutychem* S. 216, Z. 205. Moreschini hat hier den Absatz vor *Neque* (wohl versehentlich), Rand einen Satz später vor *Nam*.

Es folgt ein *Index nominum*. Stichproben zeigen, dass er unvollständig ist. Z.B. kommt *Nero* nicht nur dreimal (50.15 = 2.VI.15. 68.4 = 3.IV.4. 69.27 = 3.5.10), sondern viermal in der *Consolatio* vor (es fehlt: 3.5.11), *Fortuna* kommt in der *Consolatio* nicht nur viermal vor, sondern, wenn ich richtig gezählt habe, 58-mal – zwar nicht immer personifiziert, aber sicher auch personifiziert öfter als viermal. Die restlichen Belege würde man im *Index rerum* erwarten, wo aber überhaupt kein Beleg für *fortuna* gegeben wird.

Die Kriterien des *Index rerum* erschließen sich mir nicht. Auch bei wichtigen Begriffen wie *persona* und *substantia* lediglich *passim* anzugeben, befriedigt nicht. Beliebig gewählte Stichproben aus der *Consolatio* zeigen, dass auch von den gewählten Begriffen nicht alle Belegstellen angegeben sind. Zum Beispiel fehlt zu *tyrannus* S. 11, Zeile 11 (= 1.IV.11) und 102, 30 (= 4.I.30); *tenebrae* sind nicht nur einmal 7.2 (= 1.II.3), sondern auch 8.1 (= 1.III.1). 20.35 (= 1.V.35). 25.59 (= 1.VI.21). 59.9 (= 3.I.9). 86.12 (= 3.X.12). 116.90 (= 4.4.27); *carmen* ebenfalls nicht nur einmal, sondern achtmal, *caducus* nicht zweimal, sondern viermal, *ignis* nicht einmal sondern elfmal. Auch wichtige Begriffe des Neuplatonismus wie *bonitas* sind davon nicht ausgenommen: angegeben ist nur eine Stelle 49.66 (= 2.6.20), vier sind es in Wirklichkeit allein in der *Consolatio* (2.6.20. 3.10.38. 3.12.17. 3.12.34), dazu kommen fünf Stellen in den *Opuscula*, die auch nicht genannt sind (*Utrum pater et filius* 27.62; *Quomodo substantiae* 68.75.93).

Moreschini gibt die Stellen in diesen beiden *Indices*, also im Namens- und im Sachindex, nicht nach der für Boethius üblichen Zählung an, sondern nach Seiten und Zeilen. Doch diese Angabe nach Seite und Zeilenanzahl ist nicht immer eindeutig. Da die Zeilen von Prosa und Gedichten getrennt gezählt werden, kommt es recht häufig vor, dass auf einer Seite dieselben Zeilenzahlen zweimal vorkommen, einmal für Prosazeilen und einmal für Verszeilen verwendet. Daher sucht man beim Nachschlagen eines Wortes manchmal zuerst an der falschen Stelle. Vorbildliche *Indices* findet man in Ausgabe von Weinberger.

Der *Index metrorum* (263) listet nur die *carmina* nach der Zählung auf und gibt knapp und abgekürzt die Metren an. Viel ausführlicher war in dieser Hinsicht bereits Peiper (219–26), am

verständlichsten ist hier Büchner (117-9). Für den Leser wäre es angenehm, wenn Moreschini jeweils ein Schema des Metrums mit Längen und Kürzen etc. angegeben hätte.

Folgende Abweichungen in der Zählung gegenüber Bieler konnte ich feststellen: 1.4.16 beginnt bei Moreschini vor *Quibus*, bei Bieler und Weinberger erst vor dem nächsten Satz, der mit *Quorum* beginnt. 4.4.33 beginnt bei Moreschini mit *Vellem* wie bei Weinberger, während es bei Bieler erst vor dem nächsten Satz mit *Omnem* beginnt. 4.4.37 beginnt Moreschini mit *Consequitur*⁵⁸, Bieler einen Satz später mit *Hac*. Fehler im Apparat: 2.5.3 hat Bieler *vestrae*, nicht *vestra*, 4.V.3 muss heißen *Gruber*, nicht *Grubes*. Inkonsequent verfährt Moreschini bei den Schreibweisen von *co(n)nexio* und *co(n)nectere*: 4.6.19: *connexione*, 5.1.8: *connexione*, 5.1.19: *conexione*, 5.3.33: *conectit*, 5.3.35: *connecti*.

Im Ergebnis des gebotenen Textes ist die Ausgabe von Moreschini sicher eine Verbesserung gegenüber Bieler, auch wenn man über einzelne Entscheidungen anderer Meinung sein kann. Die Arbeiten zur Textkritik wurden nicht nur nicht in einer Bibliographie verzeichnet, sondern auch nicht immer im Apparat zitiert. Man hat auch den Eindruck, dass gegenüber der Sprache des Boethius keine einheitliche Linie gefunden wurde. Häufig entscheidet Moreschini konservativer als Bieler d. h. er folgt mehr der Überlieferung, wie schon Peiper es tat, an anderen Stellen folgt er jedoch ungerechtfertigt Textbereinigungsvorschlägen.

Die Gestaltung des Textes der *Opuscula* scheint durch die Ausgabe von Stewart/Rand/Tester beeinflusst zu sein. In diesem Teil der Ausgabe ist es häufig nicht möglich, den Unterschied zur einzigen vorhergehenden kritischen Ausgabe, der von Peiper nämlich, aus Moreschinis Apparat zu erklären.

SABINE H. WALTHER

Ruhr-Universität Bochum/University of Minnesota
Sabine.Walther@ruhr-uni-bochum.de

⁵⁸ Wie wohl auch Weinberger, der jedoch die Zählung am Rand hat, weshalb man es hier nicht genau sagen kann. Jedoch markiert er einen Sprecherwechsel vor *Consequitur* und nicht vor *Hac*, so dass man geneigt ist, dort den nächsten Abschnitt beginnen zu lassen.

